Heimatverein Stäbelow e.V.
Satzung, Neufassung vom 5. Juni 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Stäbelow e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist 18198 Stäbelow. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock (VR 1128).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in den Orten Bliesekow, Stäbelow und Wilsen sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege regionaler Traditionen und der Heimatgeschichte, die Unterstützung von Dorffesten, den Betrieb der Heimatstube Stäbelow, Projekte zum Natur- und Umweltschutz sowie den Betrieb einer öffentlichen Bibliothek zur Förderung von Bildung und Kultur.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stäbelow zur Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

(5) Alle Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen kann der Verein Aufwandsentschädigungen gewähren, insbesondere die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG und die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Die Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder dem Ansehen des Vereins erheblich geschadet hat. Dem Mitglied ist nach Mitteilung der Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied kann für Vereinsämter kandidieren und gewählt werden.

(2) Die Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im Voraus. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der Jahresbeitrag nicht entrichtet ist. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren oder von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Aufwendungen, die ein Mitglied mit vorheriger Zustimmung des Vorstands im Auftrag des Vereins getätigt hat, werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind beitragsfrei und haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verarbeitet und speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, darunter:

a) Vorsitzender
b) Stellvertretender Vorsitzender
c) Schatzmeister
d) zwei weitere Mitglieder

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 Euro ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand eine kommissarische Nachfolge bestellen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die internen Abläufe regelt.

(6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit sowie über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 10 Projektarbeit

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können vom Vorstand Projektgruppen eingerichtet und Projektleiter bestellt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

(3) Insbesondere obliegen ihr:

a) Wahl und Entlastung des Vorstands
b) Wahl des Kassenprüfers und der Ersatzperson
c) Beschluss über die Beitragsordnung
d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
e) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat in Textform einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung in Textform einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit auch in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Entspricht der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen, sind die antragstellenden Mitglieder berechtigt, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Die

Einberufung hat unter Beachtung der für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Auf Vorschlag des Vorstands bestimmt die Mitgliedversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf und kann das Rederecht angemessen beschränken.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder hybride Veranstaltung stattfinden. Bei Online- oder hybriden Versammlungen ist die Identität der teilnehmenden Mitglieder durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Bei technischen Störungen entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Art der Veranstaltung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Wahl des Vorstands kann als Einzelwahl für jede Funktion oder als Blockwahl für den gesamten Vorstand erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Wahl.

(4) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wird im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Bewerbern statt.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sie ist nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins; nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 15 Niederschriften

Über jede Sitzung und Versammlung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren, solange ein berechtigtes Interesse besteht, mindestens jedoch drei Jahre.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und eine Ersatzperson für zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Kassenprüfer, im Verhinderungsfall die Ersatzperson, prüft die Vereinskasse mindestens einmal jährlich und berichtet der Mitgliederversammlung. Findet sich kein ehrenamtlicher Kassenprüfer, kann die Prüfung einem Steuerbüro übertragen werden.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstands sowie alle sonstigen im Auftrag des Vereins tätigen Personen haften für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vereinsaufgaben verursachen, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Dies gilt gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten gleichermaßen (§ 31a BGB).

§ 18 Schlichtungsverfahren

(1) Bei vereinsinternen Streitigkeiten sollen die Beteiligten zunächst eine einvernehmliche Lösung im Rahmen eines vereinsinternen Schlichtungsverfahrens anstreben.

(2) Hierzu kann die Mitgliederversammlung auf Antrag ein Schlichtungsgremium aus drei neutralen Vereinsmitgliedern bestellen.

(3) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens berührt nicht das Recht der Beteiligten, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 19 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, genügt in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, in deren Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

(2) Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 31. Januar 2019.

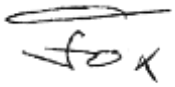
Erklärung

Vorstehender Satzungstext entspricht dem von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2026 beschlossenen Wortlaut.

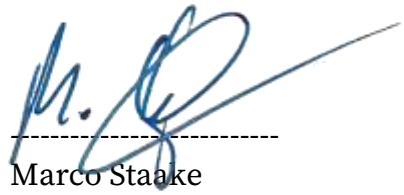
Stäbelow, den 24.06.2026



Rainer Zschoch
(Vorsitzender)



Holger Fox
(Schatzmeister)



Marco Staake
(Protokollführer